ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref. : FGS

Richtlinie Nr. 1.2. des Generalstaatsanwalts vom 22. Dezember 2010 betreffend der Anwendung von Art. 307 Abs. 4 StPO

(Stand am 09.11.2026)

Gestützt auf Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft,

wird beschlossen:

1. Wenn die Staatsanwaltschaft keine Untersuchung eröffnet hat, keine polizeiliche Zwangsmassnahme ergriffen wurde und die Täterschaft unbekannt ist, unterbleibt die Übermittlung der Angelegenheit. Dies gilt auch für Anzeigen gegen Unbekannt, bei denen ein vager Verdacht gegen eine bestimmte Person besteht.

 Dies gilt für folgende Gebiete (einschliesslich der versuchten Tatbegehung):

 - Diebstahl (sämtlicher Art, jedoch ohne Gewaltanwendung);
 - Fahrzeugdiebstahl;
 - Diebstahl von Kontrollschildern;
 - Unrechtmässige Aneignung;
 - Pflichtwidriges Verhalten bei Strassenverkehr;
 - Sachbeschädigung;
 - Hausfriedensbruch;
 - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage;
 - Identitätsmissbrauch.

2. Falls die Untersuchung nicht von der Staatsanwaltschaft eröffnet wurde und keine Zwangsmassnahmen angeordnet wurden, sieht die Polizei davon ab, ihr angezeigte Fälle von „Cyber-Vergehen“ der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, wenn diese:

 - Einen tatsächlichen Schaden von weniger als CHF 10‘000.00 oder einen Versuch mit geplanten Beute von weniger als CHF 100'000.00 betrifft, wenn das Zahlungsmittel im Ausland liegt;

- Einen tatsächlichen Schaden von weniger als CHF 300.00 (CHF 500.00 bei falschen Kleinanzeigen) oder einen Versuch mit geplanter Beute von weniger als CHF 30'000.00 betrifft, wenn das Zahlungsmittel in der Schweiz liegt;
- Einen tatsächlichen Schaden von weniger als CHF 30’000.00 oder irgendeinen Versuch unabhängig von der geplanten Beute betrifft, wenn kein Zahlungsmittel mit dem Täter verknüpft ist.

Diese Fälle betreffen nur unbekannten Täterschaften, deren Identifikation entweder nicht möglich ist oder in keinem Verhältnis zum erlittenen Schaden steht.

In einem Leitfaden werden diese Fälle von «Cyber-Vergehen», die nicht an der Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, erläutert und die polizeilichen Investigationsmodalitäten geregelt, die in solchen Fällen von der Polizei verlangt werden.

3. Die Staatsanwaltschaft überweist sämtliche erstmaligen Eröffnungsverfügungen (Art. 309 StPO) der Polizei. Nachfolgende Ausdehnungsverfügungen werden nur bei Bedarf und nach pflichtgemässem Ermessen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin weitergeleitet.

 Informelle Kontakte mit einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin haben keine Untersuchungseröffnung durch die Staatsanwaltschaft zur Folge.

4. Sofern der Sachverhalt keinen Hinweis auf eine Straftat aufweist und er sich ausserhalb einer Strafuntersuchung zugetragen hat, wird weder ein Rapport, noch ein anderes Dokument der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dazu gehören beispielsweise folgende Ereignisse:

 - Fahrzeugbrand aufgrund eines technischen Problems (ausser bei Verletzten);
 - verlassenes Fahrzeug;
 - Suizidversuch;
 - Arbeitsunfall an dem offensichtlich kein Dritter beteiligt ist und der nicht zu schweren Körperverletzungen oder zum Tod führt (z.B. von der Leiter fallen);
 - Transport einer Person nach Marsens, z.B. auf Anweisung eines Friedensrichters hin;
 - polizeiliche Rechtshilfe zu Gunsten eines anderen Kantons;
 - Beschlagnahmung einer Waffe ausserhalb eines Strafverfahrens (Bearbeitung direkt durch die Polizei).

 Gleiches gilt, wenn die Straftat nur auf Antrag verfolgt wird und die geschädigte Person auf eine Strafanzeige verzichtet hat bzw. solange sie von ihrem Bedenkzeitrecht Gebrauch macht.

5. Die Kosten des polizeilichen Ermittlungsverfahrens werden von der Polizei

getragen. Die Polizei regelt insbesondere die Mitteilungen an die Privatstrafkläger und die Versicherungen und archiviert die Akten.

6. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und wird publiziert. Sie findet für das Jugendgericht analog Anwendung.

Freiburg, den 09.11.2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt